Fasnachts-Comité

Oberwil, 11.11.25

Regelung für allgemeine Verkaufsstände und temporäre Restaurationsbetriebe während der Oberwiler Fasnacht

1. **Zweck**
   Die Oberwiler Fasnacht zieht tausende von Zuschauerinnen und Zuschauern an, welche in den anliegenden Betrieben konsumieren. Als Gegenleistung zur Deckung der Unkosten erwartet das Fasnachtscomité Oberwil als Organiatorin eine zeitgemässe Entschädigung. Weiter ist es dem Comité ein Anliegen, dass das Dorf den Verhältnissen entsprechend ein ansehnliches Bild hinterlässt.
2. **Geltungskreis**
   Diese Regelungen gelten für alle Bars, Gelegenheitsverkaufsstände und Fasnachtswagen, die am Schmutzigen Donnerstag und/oder am Fasnachts-Samstag Getränke an die breite Öffentlichkeit ausschenken.
3. **Tarife**

Bars:	CHF	100.- *
Verkaufsstände Essen und Getränke:	CHF	100.- *
Verkaufsstände Essen oder Getränke	CHF	50.- *
Verkaufsstände wie Maroni / Konfetti & dergleichen	CHF	40.- *

   ** zusätzlich zum oben genannten Betrag wird ein Beitrag an mobile Toilettenanlagen von CHF 20.- erhoben, wenn nicht eigene vorhanden sind.*
   Diese müssen klar beschriftet sein.
4. **Bezahlung**
   Der Betrag kann mit beiliegendem Einzahlungsschein einbezahlt werden.
   Zahlungszweck: Verkaufsstand 2026 / Cliquen/-Vereinsname/ Standort.
   Für die Fasnachtswagen wird der Betrag direkt an den Subventionen abgezogen.
5. **Verwendungszweck**
   Die Einnahmen fliessen ausschliesslich in die Kasse der Oberwiler Fasnacht und dienen der Deckung deren Unkosten.
6. **Verkauf & Allgemeines**
   a. Aus Umweltschutzgründen muss darauf geachtet werden, dass die am Stand verkauften Gebinde fachgerecht entsorgt werden. Jeder Standbetreiber verpflichtet sich neben normalen Abfallsäcken auch Entsorgungsmöglichkeiten für PET, Glas oder Aluminium bereitzustellen.
   b. Der Verkauf oder die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Spirituosen, Alcopops und Aperetivs an Jugendliche unter 18 Jahren sind gesetzlich verboten. An Jugendliche zwischen 16 – 18 Jahre dürfen ledigliche vergorene alkoholische Getränke wie z.B. Bier, Wein, Schaumwein abgegeben werden. Die Beschilderung muss gut sichtbar am Stand aufgehängt werden.
   Das Personal darf die Angaben anhand eines Ausweises überprüfen.
   c. Bei Betrieben mit Alkoholabgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.
   d. Wenn am Verkaufsstand, der Bar oder auf dem Fasnachtswagen Musik abgespielt wird, ist diese so abzuspielen, dass das allgemeine Fasnachtstreiben und die Anwohner nicht gestört wird. Dies gilt vor allem für den Strassenumzug und das Guggenkonzert.

Das Fasnachtscomité Oberwil kann keine Verkaufsplätze zur Verfügung stellen/zuweisen.

Diese Regelung tritt erstmals für die Fasnacht 2026 in Kraft.